

BGer 6B 806/2013 vom 3. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_806_2013

FR: TF 6B 806/2013 du 3 septembre 2013

IT: TF 6B 806/2013 del 3 settembre 2013

Regeste

Aufschub des Strafvollzugs, Hafterstehungsunfähigkeit | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid (S. 5-8) umfassend behandelt und bejaht. Der Beschwerdeführer gelangt mit Beschwerde an das Bundesgericht. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Seine Vorbringen gehen zu einem grossen Teil an der Sache vorbei. So macht er geltend, er sei ohne jegliche Beweise unschuldig verurteilt worden. Diese Frage bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig verurteilt (Urteil 6B_247/2011 vom 16. September 2011). Darauf ist nicht zurückzukommen. Seine angebliche Minderintelligenz tut sodann ebenso wenig zur Sache wie der Umstand, dass die von ihm freiwillig besuchte therapeutische Behandlung durch den Vollzug der Freiheitsstrafe unterbrochen würde. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass er die Therapie im Strafvollzug weiterführen kann. Soweit sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht sachbezogen äussert, bringt er nur vor, er könne "nicht in Haft gehen". Er und seine Familie hätten grosse Angst, dass er sich etwas antun würde. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Aus seiner Begründung ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Vorinstanz bei der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit von unmassgeblichen oder rechtsfehlerhaften Überlegungen ausgegangen sein soll und sie gegen das schweizerische Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Das dem Bundesgericht neu eingereichte Arztzeugnis vom 23. August 2013 wurde nach dem vorinstanzlichen Entscheid ausgestellt. Als unzulässiges Novum bleibt es im vorliegenden Verfahren unbeachtlich (Art. 99 BGG ; BGE 135 I 221 E. 5.2.4; 133 IV 342 E. 2.1; je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Höhe der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.